



Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Angellocher Weg/Etzwiese, 2. Änderung und Erweiterung“

Planungsstand :

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 16.03.2026 (GBl. 2026, Nr. 44) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026, Nr. 13), hat der Gemeinderat der Gemeinde Angelbachtal am _____ folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Angellocher Weg/Etzwiese, 2. Änderung und Erweiterung“ beschlossen :

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 17.06.2026 zu entnehmen.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Für die äußerliche Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 74 LBO folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt :

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) 1. LBO)

1.1. Dachgestaltung

1.1.1. Dachneigung

Zugelassen sind Dachneigungen zwischen 0° und 25°.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden.

Werbung in Form von Lauflicht-/Wechsellicht-Anlagen, Skybeamer (Lichtwerbung am Himmel) und der Einsatz von Fesselballons zu Werbezwecken sind unzulässig.

Die Werbeanlagen dürfen höchstens 2,00 m hoch und 5,00 m lang sein.

Werbeanlagen auf Dachflächen dürfen mit ihrer Oberkante den jeweiligen Gebäudefirst nicht überschreiten.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)

3.1. Abfallbehälter

Abfallbehälter dürfen nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf besonders abgepflanzten bzw. mit einem Sichtschutz (z. B. Holzpalisaden, begrünte Rankgitter-Konstruktionen) versehenen Flächen aufgestellt werden.

3.2. Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt die an die Einfriedigung angrenzende Hinterkante des Gehweges bzw. bei der seitlichen Grundstücksgrenze die künftige Geländeoberfläche des höher gelegenen Baugrundstückes.

Als Einfriedigungen sind Hecken aus den Gehölzen der Artenverwendungsliste (siehe Anlage der Schriftlichen des Bebauungsplanes), Maschendrahtzäune, Doppelstabmattenzäune sowie Einfriedigungen aus Stahlprofilen mit einem Stababstand von mindestens 6 cm zulässig.

Geschlossene Einfriedigungen (z. B. Mauern) sind, bis zu der genannten Höhe, nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

4. Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser (§ 74 (3) 2. LBO)

Der unverschmutzte Niederschlagswasserabfluss der Dachflächen ist über hierfür zu errichtende Kanäle bzw. über ein Mulden-Rigolen-System in den „Angelbach“ einzuleiten

Es ist zu gewährleisten, dass die Zuleitungen des Oberflächenwassers weder die Wasserqualität noch das Strömungsverhalten des „Angelbach“ für die Amphibien und Süßwasserorganismen negativ beeinflussen.

Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung ist zu beantragen.

§ 3 Bestandteile

Der Lageplan vom 17.06.2026 mit seiner Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

Es wird hiermit bestätigt, dass die Satzung unter Beachtung der Verfahrensvorschriften erlassen wurde.
Sie wird hiermit ausgefertigt.

Angelbachtal, den _____

Frank Werner, Bürgermeister

Durch ortsübliche Bekanntmachung am _____ ist die Satzung in Kraft getreten.

Anlage

